

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Erhaltung der nationalen Filmförderung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die an Personen anknüpfende Filmförderung ist erforderlich, um den nationalen kulturellen Charakter des Filmschaffens zu erhalten.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im Ministerrat der EG im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken,

daß die Kommission auf ihre Absicht verzichtet, nationale Rechtsnormen für die Förderung der Filmwirtschaft dadurch unwirksam zu machen, daß mit der Beseitigung von angeblichen Diskriminierungen auf die Merkmale nationaler Eigenart verzichtet werden soll, und

daß die Kommission erneut ein Harmonisierungsverfahren nach Artikel 100ff. des Vertrags eröffnet, um die Filmförderung auch in Zukunft an die Gegebenheiten des Vertrags von Rom anzupassen.

Zu denken wäre hierbei an eine Überprüfung der Richtlinie des Rates von 1963, die zwar 1978 in Angriff genommen, aber seither nicht fortgeführt worden ist.

Der Deutsche Bundestag erinnert in diesem Zusammenhang an seine Entschlieung vom 22. Juni 1979 anlalich der Neufassung des Filmfderungsgesetzes.

Bonn, den 9. Juni 1982

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion
Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Mit ihrem Vertragsverletzungsverfahren gefährdet die Kommission die Grundlagen der nationalen, auf Steigerung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit des Films gerichteten Filmförderung.

Die kulturpolitische Zielsetzung einer wirtschaftlich orientierten Filmförderung im nationalstaatlichen Rahmen zeigt sich gerade am Ergebnis der Bundesrepublik Deutschland. Die künstlerische Qualität der deutschen Filmproduktion einer ganzen Generation von bedeutenden Filmschaffenden hat gezeigt, wie eng wirtschaftliche Abstützung und kunstpolitische Absicht miteinander verzahnt sind, und wie beides gemeinsam zu einem künstlerisch wertvollen Ergebnis führen kann. Diese Entwicklung hat nicht nur der Bundesrepublik Deutschland, sondern dem internationalen Film wichtige neue Impulse vermittelt, die Anlaß geben, mit dem Verhältnis zwischen nationalem Kulturleben und internationaler Kulturproduktion sehr behutsam umzugehen.

Die deutsche Öffentlichkeit hat stets mit großer Bereitschaft die Anforderungen, die die EG-Kommission an einen ihrer größten Mitgliedstaaten stellt, getragen. Sie hat allerdings nie die politische und wirtschaftliche Gemeinschaft verstanden als ein Instrument zur Angleichung kultureller Eigenentwicklungen. Die großartige Entfaltung künstlerischer Leistungen mit all ihren nationalen und regionalen Eigenheiten darf nicht durch Elemente des europäischen Wirtschaftsrechts gehemmt werden. Denn auch die europäische Kultur kann sich nur entwickeln und gegenüber anderen Regionen dieser Welt verantwortlich auftreten als Summe der vielfältigen nationalen Kulturen.

Bedauerlicherweise hat die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren 1981 wieder aufgenommen, ohne den Weg der Zusammenarbeit zu gehen. Ihr Vorgehen gegen die Filmförderungen in Europa, welche die wirtschaftliche Basis nationaler Kulturgüter und Massenmedien erhalten sollen, ist geeignet, die mächtige Drittlandskonkurrenz auf dem Filmgebiet noch weiter zu stärken und die kulturelle Identität der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und damit diese selbst zu schwächen.